

II-646 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

5.6.1967

284/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 263/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete R e h o r  
auf die Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen,  
betreffend Krankenversicherung der Pensionisten in Wanderversicherungsfällen.

-.--.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, welche Möglichkeiten sie sehe, um Härtefälle, die im Zusammenhang mit der Wanderversicherung bezüglich der Krankenversicherung bereits entstanden sind, zu beseitigen bzw. zu mildern, und welche Maßnahmen sie ergreifen werde, um derartige unbillige Härten in Hinkunft auszuschließen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Härtefälle, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen über die Wanderversicherung (§§ 251a ASVG., 71 GSPVG., 65 LZVG. und 20b NVG.1938) entstehen, sind mir seit langem bekannt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits 1962 begonnen, im Einvernehmen mit Experten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Versicherungsträger Novellierungsvorschläge auszuarbeiten. In 15 Besprechungen wurden diese Vorschläge eingehend behandelt und hiebei zwei - von einander völlig verschiedene - Möglichkeiten geprüft, die Vorschriften über die Wanderversicherung neu zu fassen: Eine Lösung im Sinne der Zuständigkeitsregelung des § 245 ASVG. und eine Pro-rata-temporis-Lösung im Sinne der zwischenstaatlichen Sozialversicherung.

Eine Einigung darüber, welcher der beiden Möglichkeiten der Vorzug gegeben werden sollte, konnte in diesem Rahmen nicht erzielt werden.

Gegen die "Zuständigkeitsregelung" spricht vor allem die Tatsache, daß das Leistungsniveau des LZVG. das Niveau des NVG. 1938, des ASVG. und des GSPVG. nicht erreicht und dadurch bei einer Leistungszuständigkeit der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt eine Minderbewertung der nach dem NVG. 1938, dem ASVG. bzw. dem GSPVG. erworbenen Versicherungszeiten kaum vermieden werden könnte. Weiters hätte diese "Zuständigkeitsregelung" auch den Nachteil, daß in bereits bestehende und künftighin noch abzuschließende zwischenstaatliche Sozialversicherungsverträge die Pensions- (Renten)versicherungen nach dem NVG. 1938, dem GSPVG. und dem LZVG. einbezogen werden müßten, was sowohl innerstaatlich als auch - wegen der allen-

284/A.B.

- 2 -

zu 263/J

falls mangelnden Gegenseitigkeit - zwischenstaatlich neuerliche Schwierigkeiten bereiten würde.

Die Pro-rata-temporis-Regelung hat den Nachteil eines an sich komplizierten Leistungsfeststellungsverfahrens und birgt die Notwendigkeit in sich - wie in der zwischenstaatlichen Sozialversicherung -, in jenen Fällen, in denen ein Unterschied im Leistungsrecht zwischen den einzelnen Systemen besteht (Ausgleichszulage, Hilflosenzuschuß, Krankenversicherung usw.) übergeordnete Bestimmungen (z.B. Unterschiedsbetrag) zu schaffen.

Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten wird derzeit die Möglichkeit geprüft, ob durch Änderung bzw. Ergänzung einzelner Bestimmungen der bestehenden gesetzlichen Regelung aufgetretene Härten beseitigt werden können. Diese Änderungen beziehen sich vornehmlich auf die Ausgleichszulage, den Hilflosenzuschuß, die Krankenversicherung und auf das bei einem Wechsel der Leistungszuständigkeit verbundene allfällige Absinken der Leistung.

Die Frage, welcher Krankenversicherung ein Pensionist angehört, und die sich daraus in den Fällen der Wanderversicherung ergebenden Härten, steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Regelung der Wanderversicherung.

Es ist zu erwarten, daß dem Parlament in Bälde ein entsprechender Novellierungsantrag vorgelegt werden kann.

-.-.-.-